

**Betreff:****Beteiligung nach § 15 Bundesberggesetz zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen; städtische Stellungnahme gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

16.09.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.09.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.09.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.10.2015	Ö

**Beschluss:**

„Der Stellungnahme (Anlage 1) wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Die Firma „A“ (Der Name ist der Verwaltung bekannt, darf wegen der möglichen Offenlegung von Betriebsgeheimnissen jedoch nicht veröffentlicht werden.) hat beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beantragt.

Wie bereits in der Mitteilung 15 – 00540 außerhalb von Sitzungen berichtet, erstreckt sich das beantragte Erlaubnisfeld „Borsum“ auch auf den westlichen Teil des Stadtgebietes von Braunschweig – Ortsteile Watenbüttel, Völkenrode, Kanzlerfeld, Lamme, Timmerlah (siehe Anlage 2).

Die vorgesehenen Arbeiten werden vom LBEG als angemessen und sinnvoll angesehen, so dass dem Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis zu folgen wäre, falls nicht überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im **gesamten** zuzuteilenden Erlaubnisfeld ausschließen. Erwartet werden normative Ausschlussgründe bzw. Hinweise auf Vorrang- und Schutzgebiete.

Da nicht auszuschließen ist, dass nach Abschluss des beantragten fünfjährigen Arbeitsprogramms Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten gewonnen werden soll (Fracking), schlägt die Verwaltung im Hinblick auf die vom Rat in seiner Sitzung am 20. März 2012 beschlossene **Resolution gegen Fracking** (siehe Anlage 3) vor, die beigefügte gesamtstädtische Stellungnahme zu beschließen.

Zum Hintergrund

Das Bundes-Berggesetz (BBergG) unterscheidet im Paragraphen 4 zwischen der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzten. Während die Aufsuchung die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzten gerichtete Tätigkeit ist, ist die Gewinnung das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzten

einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten.

Die hier beantragte Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis berechtigt nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen. Vielmehr wird ein Bereich zur Untersuchung und ggf. späteren Gewinnung von Bodenschätzen definiert und der jeweiligen Firma zugeordnet. Umgangssprachlich wird ein „Claim“ abgesteckt.

Die Erlaubnis lässt z. B. die Analyse vorhandener Daten zu. Tatsächliche Aufsuchungshandlungen dürfen nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne erfolgen. Das LBEG hat zugesichert, die Stadt in einem künftigen Betriebsplanverfahren zu beteiligen.

Das von der Firma „A“ beantrage Arbeitsprogramm sieht folgendes vor:

1. Jahr: Aufbau einer Datenbasis u. a. durch Kauf und Auswertung bestehender seismischer Daten und Bohrungsdaten.
2. Jahr: Geochemische und petrophysikalische Bewertung der jurassischen Schichten anhand der Bohrungsdaten und Auswertung bestehender 2D-seismischer Daten.
3. Jahr: Reprozessierung eines dichten Liniennetzes von 2D-seismischen Daten.
4. Jahr: Zwei horizontale Explorationsbohrungen zur Bestimmung des Kohlenwasserstoffpotenzials der jurassischen Schichten.
5. Jahr: Eine horizontale Explorationsbohrung zur Bestimmung des Kohlenwasserstoffpotenzials der jurassischen Schichten.

Das Arbeitsprogramm schließt mit der Auswertung der Bohrergebnisse und Planungen für weiterführende Untersuchungen ab.

I. V. Leuer

**Anlage/n:**

Stellungnahme zur Beteiligung nach § 15 BBergG  
Übersichtskarte „Erlaubnisfeld Borsum“  
Karte zur Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht  
Resolution des Rates vom 20.03.2012

## Anlage 1 – Stellungnahme an das

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Martinikirche 9  
38678 Clausthal-Zellerfeld

Erlaubnisfeld Borsum – Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen  
Hier: Stellungnahme der Stadt Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.07.2015 haben Sie mich unter Fristsetzung bis zum 25.08.2015 um Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Borsum gebeten. Auf meinen Antrag hin haben Sie die Frist bis zum 20.10.2015 verlängert.

Bevor ich fachlich-inhaltlich auf den Erlaubnisantrag eingehe, nehme ich zum Verfahrensablauf Stellung, den ich als fehlerhaft erachte: Von den beteiligten Behörden – hier insbesondere von den betroffenen Gebietskörperschaften - müssen selbstverständlich auch Aspekte vorgetragen werden können, die nur den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen und nicht das gesamte Erlaubnisgebiet. Ob diese Teilespekte in der Zusammenschau dann das gesamte Gebiet betreffen und insofern entscheidungserheblich sind, ist erst von Ihnen als Erlaubnisbehörde zu entscheiden. Die gewählte Formulierung und die Hervorhebung in Fettdruck, dass nur solche Stellungnahmen erbeten sind, die sich auf das **gesamte** zuzuteilende Feld erstrecken ist dazu geeignet wichtige Aspekte im Beteiligungsverfahren zu unterdrücken und stellt nach meiner Einschätzung einen Verfahrensfehler dar.

Die Beteiligung ohne Vorlage der originalen Antragsunterlagen der Firma „A“ sehe ich als nicht ausreichend an. Eine Prüfung ist somit nur unzureichend möglich. Das gewählte Verfahren entspricht nicht dem Anspruch auf Transparenz, der dem Bundesberggesetz in § 11 zu entnehmen ist. Auch aus diesem Grunde ist das Beteiligungsverfahren fehlerhaft.

Zuletzt ist leider nicht zu erkennen, welche Behörden insgesamt beteiligt werden. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob der Zweckverband Großraum Braunschweig beteiligt wurde. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass gerade auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, die unbedingt bei der Entscheidung über das Erlaubnisfeld zu berücksichtigen sind.

Dies vorausgeschickt, nehme ich fachlich-inhaltlich wie folgt Stellung:

Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, ob im Ergebnis eine konventionelle Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beabsichtigt ist oder vielmehr ein sogenanntes „Fracking-Verfahren“ vorbereitet wird.

Ich lehne mit Nachdruck das „Fracking-Verfahren“ zur Erdgasgewinnung beziehungsweise -förderung oder zur Suche nach Erdgasvorkommen ab. Der Einsatz wassergefährdender chemischer Substanzen für die Gewinnung von Erdgas ist nicht hinnehmbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um den Einsatz in, an oder abseits von Wasserschutzgebieten geht.

Diese Haltung stützt sich auf eine Resolution des Rates der Stadt Braunschweig zum Thema Fracking, die ich in der Anlage beigefügt habe.

Insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Vermeidung der gezielten Verunreinigung von Grundwasser und der Gefährdung der Umwelt durch den Einsatz von chemischen Substanzen, deren Auswirkungen noch nicht hinreichend erforscht sind, ist der Antrag abzulehnen.

Es bestehen auch deshalb Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis, weil das Erlaubnisfeld unmittelbar an das einzige bisher in Deutschland nach Atomrecht planfestgestellte Endlager für atomare Abfälle, Schacht Konrad, angrenzt. Jeglicher tiefgreifender Eingriff in den Untergrund sowie dessen planmäßige Vorbereitung im Rahmen einer Erlaubnis muss in dieser so höchst sensiblen Nachbarschaft unterbleiben. Ebenso müssen zusätzliche Untergrunderschütterungen oder gar die Schaffung zusätzlicher Wegsamkeiten, also die planmäßige Erhöhung der Gas- und Flüssigkeitsdurchlässigkeit im tieferen Untergrund durch Bohrtätigkeit oder Einpressungen wie z. B. Fracking, ausgeschlossen werden können.

Ferner erfasst das Erlaubnisfeld das Überschwemmungsgebiet der Oker im Norden der Stadt Braunschweig. Es kann nicht abgesehen werden, inwieweit für die späteren Aufsuchungshandlungen - wie z.B. die Durchführung von petrophysikalischen und geochemischen Untersuchungen oder Explorationsbohrungen - notwendige Ausnahmegenehmigungen nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) überhaupt erteilt werden können.

Von dem Erlaubnisfeld Borsum sind auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig fünf Schutzgebiete, eines sogar mit dem Schutzstatus FFH- Gebiet, betroffen. Insgesamt stehen damit 16 Prozent des Suchraums auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig unter Schutz. Folgende Schutzgebiete liegen im Erlaubnisfeld Borsum oder werden von ihm tangiert (vgl. anliegende Karte):

- FFH 90 „Aller, untere Leine, untere Oker“ (teilweise)
- NSG BR 118 „Braunschweiger Okeraue (teilweise)
- NSG BR 72 „Lammer Holz“
- LSG BS 4 „V. Pawelsches Holz, Ölper Holz und Lammer Busch“
- LSG BS 21 „Lammer Busch“
- LSG BS 13 „Timmerlaher Busch“

Auf der Grundlage der mitgeschickten Unterlagen kann nicht abschließend geprüft werden, inwiefern die beantragten Handlungen, wie z.B. die Durchführung von petrophysikalischen und geochemischen Untersuchungen oder Explorationsbohrungen, sowie zukünftige Handlungen in den zuvor genannten Schutzgebieten freigestellt und damit trotz des Schutzgebietes zulässig sind. Es kann ferner aktuell nicht abgesehen werden, ob überhaupt und falls ja, inwieweit für die v.g. Handlungen daher ggf. notwendige Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können.

Neben den zuvor genannten behördlichen Prüfungen und Entscheidungen ist ferner auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung eventuell erforderlich.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass - sollte sich eine Betroffenheit der Schutzgebiete und insbesondere des FFH-Gebietes ergeben - dies aktuell als Ausschlussgrund gesehen wird, der einer weiteren Erkundung und Nutzbarmachung des Erlaubnisfeldes Borsum entgegensteht.

Ferner weise ich auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hin. Im Erlaubnisfeld Borsum befinden sich nachweislich Flächen, welche von Arten der offenen Feldflur, insbesondere von Feldhamstern (streng schützte Art) besiedelt sind.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Auswirkungen der geplanten Tiefenbohrungen aktuell nicht hinreichend untersucht sind, so dass sich hier ein weiteres Gefährdungspotenzial ergibt. Das Erlaubnisfeld ist im 2. Weltkrieg bombardiert worden. Im gesamten Gebiet ist daher mit Blindgängern zu rechnen, die im ungünstigsten Fall mit Zeitzündern versehen sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tendenz zur Detonation dieser Bomben durch Alterung zunimmt, so dass u.U. auch leichtere Erschütterungen zu einer Detonation führen können. Da sowohl bereits bei der Exploration als auch bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere aber beim Fracking, massive Erschütterungen bis hin zu induzierten Erdbeben nicht ausgeschlossen werden können, ist – zumindest bis zur Entschärfung sämtlicher Blindgänger – das Vorhaben abzulehnen.

Im vom Erlaubnisfeld Borsum betroffenen Gebiet der Stadt Braunschweig befindet sich eine große Zahl an Flächen, die im Altlastenkataster der Stadt als Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen verzeichnet sind. Es besteht die begründete Gefahr, dass Schadstoffe in tiefere Schichten und durch Mobilisierung in das Grundwasser gelangen, wenn im Bereich dieser Flächen Bohrungen oder andere Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden.

Betroffen ist auch ein Teil der flächenhaft mit Schwermetallen belasteten Okeraue. Diese Fläche wird in Kürze als „Bodenplanungsgebiet Okeraue“ ausgewiesen werden. Es besteht die begründete Gefahr, dass Schwermetalle in tiefere Schichten und durch Mobilisierung oder Änderung der Millieubedingungen in das Grundwasser gelangen, wenn in diesem Bereich Bohrungen vorgenommen werden oder dabei Chemikalien in den Untergrund eingebracht werden.

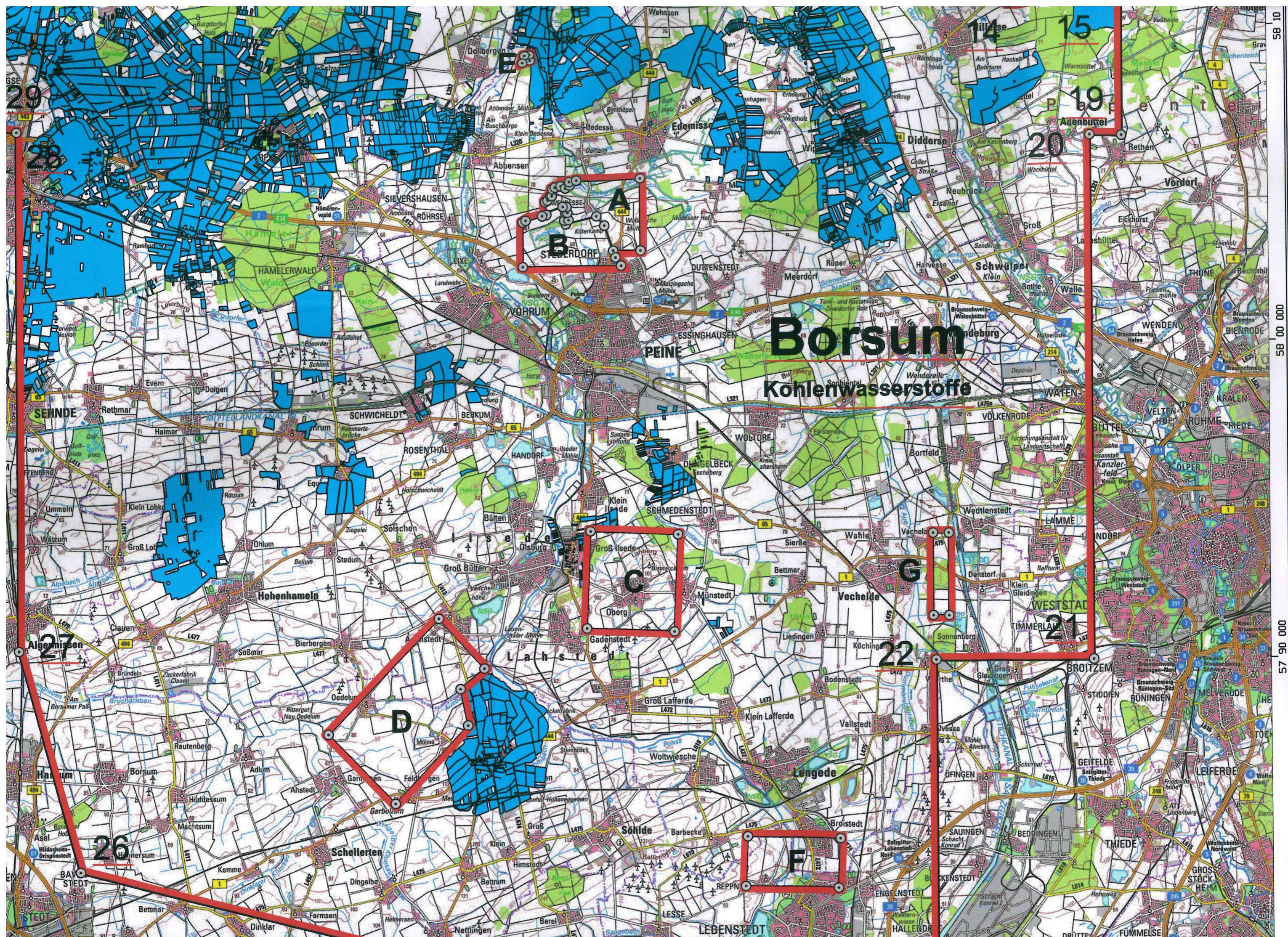
Weitere Angaben zu den genannten Flächen können von der unteren Bodenschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden.

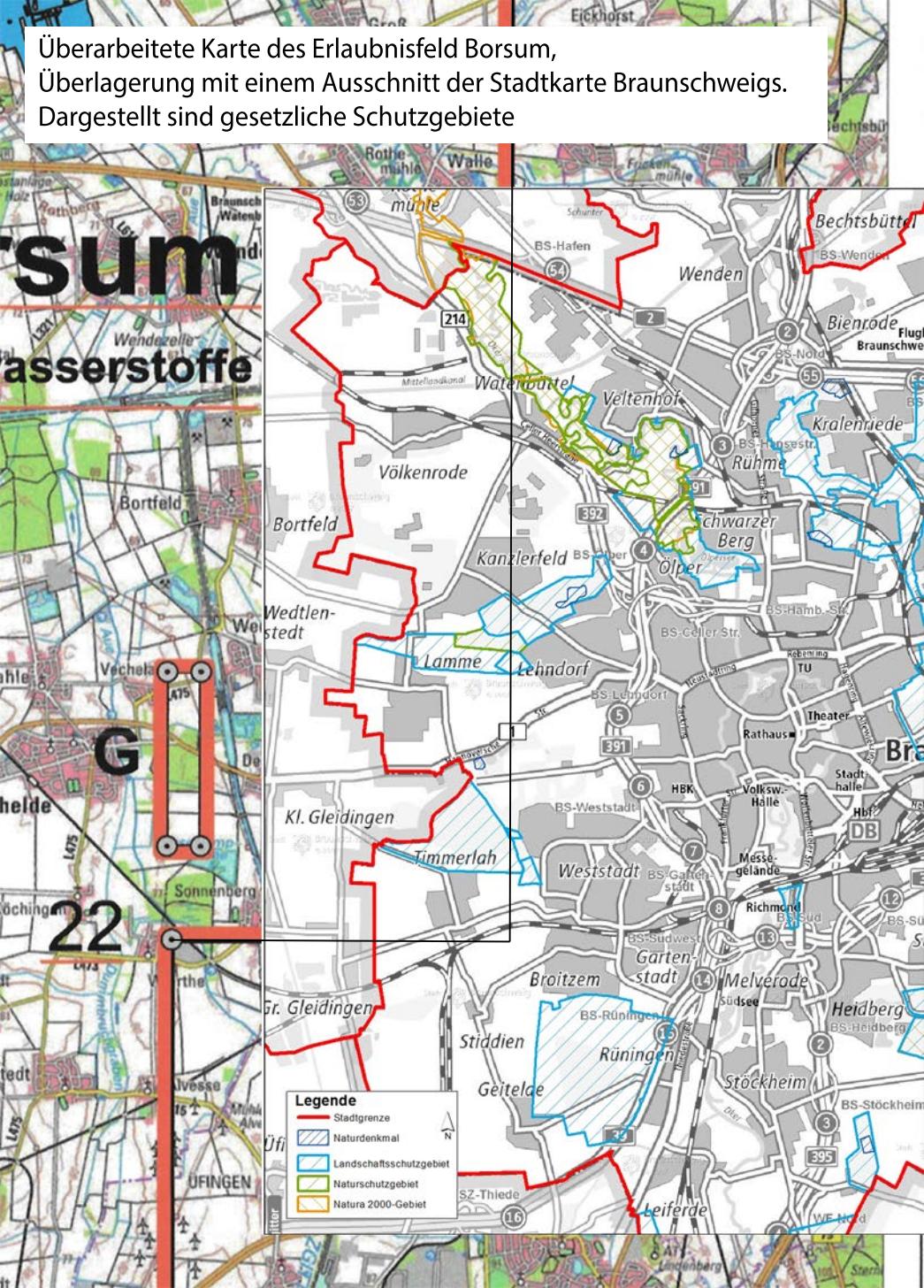
Aus meiner Sicht ist bereits der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen abzulehnen, wenn es sich um die Vorbereitung eines „Fracking-Verfahrens“ handelt. Es sollte bereits jetzt deutlich werden, dass ein späterer Antrag auf tatsächliche Aufsuchungshandlungen keinen Erfolg haben würde. Dies ist u. a. aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, da die Antragstellerin die Kosten für die Erstellung der bergrechtlichen Betriebspläne vermeiden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Leuer





Ratsbeschluss vom 20. März 2012

Der Antrag wird angenommen.

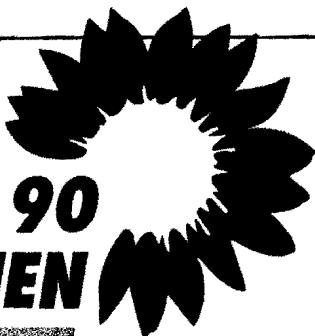
Verteiler:

*Knecht*



**Fraktion der  
Sozialdemokratischen  
Partei Deutschlands im  
Rat der Stadt  
Braunschweig**

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**



**PIRATEN**  
**PIRATEN**  
**Braunschweig**

**DIE LINKE.**  
im Rat der Stadt Braunschweig

**B•I•BS  
INITIATIVE**

**Änderungsantrag**

Öffentlich

Datum

19. Mrz. 2012

Nummer

2099/12

Absender

INTERFRAKTIONELLER ANTRAG  
Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig

*Zu TOP 4*

Adressat

Oberbürgermeister Dr. Hoffmann  
Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig

Sitzungstermin

20.03.2012

Gremium

Rat

Betreff

**Resolution gegen Fracking**

"Der Rat der Stadt Braunschweig lehnt mit Nachdruck das sogenannte Fracking-Verfahren zur Erdgasgewinnung beziehungsweise –förderung oder zur Suche nach Erdgasvorkommen ab. Der Rat stellt fest, dass der Einsatz wassergefährdender chemischer Substanzen für die Gewinnung von Erdgas nicht hinnehmbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um den Einsatz in, an oder abseits von Wasserschutzgebieten geht.

Der Rat der Stadt Braunschweig fordert daher die niedersächsische Landesregierung auf,

– das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) anzuweisen, das bei der Erdgasförderung umstrittene Fracking-Verfahren bis auf weiteres – sowohl in Bezug auf die

Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdgaslagerstätten als auch deren Förderungsbewilligung – auszusetzen und entsprechende Anträge im Hinblick auf das öffentliche Interesse abzulehnen,

- sich bei der Bundesregierung sowie im Bundesrat durch eine Bundesratsinitiative für eine Änderung des veralteten Bergrechtes dahingehend einzusetzen, dass künftig bei allen bergrechtlichen Verfahren zum Fracking – beginnend bereits vor der Aufsuchungserlaubnis – neben einer Beteiligung der Gemeinden, Wasserbehörden und Wasserversorgungsunternehmen mit diesen auch Einvernehmen hergestellt werden muss,
- eine umfangreiche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die auch lückenlose Informationen über die verwendeten Stoffe sowie die möglichen Risiken beinhaltet, zu gewährleisteten
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.“

Gez. *Peter Rosenbaum* Gez. *B. Schulze* Gez. *H. Herlitschke* Gez. *J. Schicke-Uffmann* Gez. *U. Sommerfeld*

Manfred Pesditschek Holger Herlitschke Jens Schicke-Uffmann Udo Sommerfeld  
Fraktionsvorsitzender Fraktionsvorsitzender Fraktionsvorsitzender Fraktionsvorsitzender

Gez. *K. Edelhardt*  
Peter Rosenbaum  
Fraktionsvorsitzender